

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Richard Pitterle, Klaus Ernst, Susanna Karawanskij, Jutta Krellmann, Thomas Lutze, Thomas Nord, Michael Schlecht, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.

sowie der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Kerstin Andreae, Britta Haßelmann, Lisa Paus, Dieter Janecek, Dr. Tobias Lindner, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Eindämmung von Cum/Cum-Geschäften und weiteren Gestaltungen zur künstlichen Generierung eines Steuervorteils

Bei sogenannten Cum/Cum-Geschäften handelt es sich regelmäßig um Wertpapierleihgeschäfte über den Dividendenstichtag. Am Dividendenstichtag wird die auf eine Aktie zu zahlende Dividende an die Inhaberin oder den Inhaber der Aktie ausgezahlt. Auf diese Dividende muss Kapitalertragsteuer gezahlt werden, welche u. U. später anrechenbar oder erstattbar sein kann. Das grundlegende Prinzip des Cum/Cum-Geschäfts besteht darin, dass eine kapitalertragsteuerpflichtige Person, welche jedoch nicht zur Anrechnung oder Erstattung berechtigt ist, eine Aktie über den Dividendenstichtag an eine kapitalertragsteuerpflichtige und zur Anrechnung oder Erstattung berechtigte Person verleiht. Letztere erhält die Dividende und lässt sich die auf die Dividenden abgeführte Kapitalertragsteuer anrechnen oder erstatten. Nach dem Dividendenstichtag wird die Aktie samt einer Leihgebühr wieder an die verleihende Person übertragen. Mit der Leihgebühr wird der Vorteil der Anrechenbarkeit oder Erstattung der Kapitalertragsteuer von dem Entleiher an den Verleiher weitergereicht. Diese Praxis ist rechtlich umstritten. Teilweise werden diese Konstellationen als missbräuchliche Steuergestaltung im Sinne des § 42 der Abgabenordnung (AO) angesehen. Auch der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums im Sinne des § 39 Absatz 2 AO, das für die Anrechnungsberechtigung beim Entleiher erforderlich ist, kann im Einzelfall als nicht gegeben angesehen werden (vgl. Bundesfinanzhof – BFH –, Urteil vom 18. August 2015, Az. I R 88/13; Finanzgericht – FG – Niedersachsen, Urteil v. 17. November 2016, Az. 6 K 230/15).

Im Jahr 2016 wurden neue Regeln zum steuerlichen Umgang mit Cum/Cum-Geschäften im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG) implementiert. Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages thematisierte in Beschlussempfehlung und Bericht zum InvStRefG (Bundestagsdrucksache 18/8739, Seite 88 ff.) mögliche offene Regelungsbedarfe und formulierte eine entsprechende Prüfbitte an die Bundesregierung. Im Dezember 2016 antwortete das Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf die Prüfbitte des Finanzausschusses, dass ein Neuregelungsbedarf nicht gesehen werde. Am 11. November 2016 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen ein BMF-

Schreiben (Gz: IV C 6 – S 2134/10/10003-02) zur Anwendung des BFH-Urteils vom 18. August 2015 (Az. I R 88/13) zur Wertpapierleihe. Dieses BMF-Schreiben wird von Steuerberatern (vgl. Linklaters Tax Alert vom 14. November 2016) als relevant für den Umgang mit steuerlich noch nicht abschließend gewürdigten Cum/Cum-Fällen angesehen.

Schätzungen über die Risiken für die öffentlichen Haushalte durch unberechtigte Steuererstattungen und Steueranrechnungen aus Cum/Cum-Geschäften gehen in den Milliardenbereich.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Gibt es nach der Gesetzgebung zu Cum/Ex-Geschäften im OGAW-IV-Umsetzungsgesetz sowie der Gesetzgebung zu Cum/Cum-Geschäften im Investmentsteuergesetz und im Rahmen des Amtshilfe-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes nach Kenntnis der Bundesregierung noch Fälle der Dividendenarbitrage bzw. des Dividendenstrippings, die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte haben bzw. zu Mindereinnahmen für den deutschen Fiskus führen?
2. Wurden im Vorfeld der Verabschiedung des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG) von 2016 Bedenken bezüglich der Wirksamkeit der in § 36a des Einkommensteuergesetzes (EStG) eingeführten Haltefristen zur Eindämmung von Cum/Cum-Geschäften von Personen außerhalb der Finanzverwaltung an die Bundesregierung herangetragen?
Wenn ja, welche genau, und von wem, und wie reagierte die Bundesregierung darauf?
3. Welche verschiedenen Fallkonstellationen hat die Cum/Cum-Regelung des Investmentsteuerreformgesetzes in dem Sinne unmöglich gemacht, dass sie bis zur gesetzlichen Regelung genutzt wurden, aber nachher nicht mehr?
4. Welche inländischen oder ausländischen Akteure sind typischerweise an den in Frage 2 genannten Geschäften beteiligt gewesen?
Welche unterschiedlichen Funktionen nehmen die beteiligten Akteure dabei wahr?
5. Welche Merkmale grenzen Fälle des Dividendenstrippings von anderen Steuergestaltungen ab?
6. Wie und seit wann definiert die Bundesregierung die Begriffe Dividendenstripping und Cum/Cum-Geschäft?
7. Wann und auf welchem Weg hat die Bundesregierung zum ersten Mal von unter die Definitionen zur Antwort zu Frage 6 zu subsumierenden Fällen Kenntnis erlangt?
8. Inwieweit trifft es zu, dass das BMF zumindest noch bis zum Jahr 2011 den Begriff Dividendenstripping für Dividendengeschäfte um den Dividendenstichtag im damaligen Anrechnungsverfahren verwendete, nicht jedoch für Dividendengeschäfte um den Dividendenstichtag ab dem Jahr 2001?
9. Was unterscheidet sogenannte strukturierte Wertpapierleihen von Wertpapierleihen, bei denen inländische Finanzinstitute Entleiher sind?
10. Sind sogenannte strukturierte Wertpapierleihen einer anderen rechtlichen Würdigung im Sinne des § 39 Absatz 2 AO und des § 42 AO zu unterziehen als Wertpapierleihen, bei denen inländische Finanzinstitute Entleiher sind?

Wenn ja, warum?

11. In welchen Fällen geht das wirtschaftliche Eigentum im Sinne des § 39 Absatz 2 AO bei Aktiengeschäften um den Dividendenstichtag mit nur kurzzeitig übertragenen Aktien nach Ansicht der Bundesregierung auf den Erwerber oder Entleiher nicht über?
12. In welchen Fällen (siehe Frage 2) liegt nach Ansicht der Bundesregierung ein Gestaltungsmissbrauch gemäß § 42 AO vor?
13. Sieht die Bundesregierung bei der Regelung des § 42 AO Reformbedarf?
14. Hat die Bundesregierung Anregungen zur Reform des § 42 AO in Zusammenhang mit der Behandlung von Cum/Cum-Geschäften erhalten, und wenn ja, welchen Inhalts, und von wem?
15. Welche Formen der Wertpapierleihe mit dem Ziel der Generierung eines Steuervorteils sind der Bundesregierung bekannt?
16. Wie haben sich die Abgrenzungsmerkmale eines Wertpapierleihe-Geschäftes unter sich entwickelnden rechtlichen Rahmenbedingungen seit dem Jahr 1999 verändert?
17. Welche inländischen oder ausländischen Akteure sind typischerweise an Wertpapierleihe-Geschäften beteiligt?
18. Welche unterschiedlichen Funktionen nehmen die beteiligten Akteure im Rahmen von Wertpapierleihe-Geschäften wahr?
19. In welchen Fällen eines typischen Wertpapierleihe-Geschäfts liegt nach Ansicht der Bundesregierung ein Gestaltungsmissbrauch gemäß § 42 AO vor?
20. Hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder eine andere Finanzbehörde eine der Cum/Ex-Abfrage vergleichbare Abfrage zum Thema Dividendenstripping/Cum/Cum bei inländischen Kreditinstituten durchgeführt?
Wenn ja, wann, und mit welchem Ergebnis?
21. Welche Fragen hat die BaFin ggf. im Rahmen einer solchen Dividendenstripping/Cum/Cum-Abfrage gestellt?
Wie wurden die fraglichen Geschäfte begrifflich abgegrenzt, wonach genau wurde gefragt?
22. Wie hat die BaFin ggf. die vorgenannte Abfrage gegenüber den angefragten Instituten begründet bzw. erklärt?
23. Auf wessen Initiative hin hat die BaFin ggf. die Dividendenstripping/Cum/Cum-Abfrage gestellt?
24. Welche BaFin- und BMF-Referate waren ggf. in die Erstellung der Abfrage eingebunden?
25. Welche Mitglieder der Leitungsebene des BMF haben die Ergebnisse dieser Abfrage ggf. wann zur Kenntnis genommen?
26. Gibt es ggf. aufgrund der Abfrageergebnisse Bedenken in Bezug auf die Finanzstabilität einzelner Kreditinstitute für den Fall, dass für noch nicht verjährte Transaktionen steuerliche Nachzahlungen zu leisten wären?
27. Ergeben sich ggf. aus den Abfrageergebnissen Hinweise darauf, in welcher Dimension zum Dividendenstripping/Cum/Cum zuzurechnende Transaktionen steuerlichen Prüfungen unterzogen werden und wie viele Kreditinstitute davon betroffen sind?

28. Inwieweit trifft es zu, dass der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen nach Abschluss der Finanzministerkonferenz am 10. November 2016 einen schriftlichen Vorbehalt gegen die beabsichtigte Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 11. November 2016 (Gz: IV C 6 – S 2134/10/10003-02) eingelegt hat und dieser Vorbehalt nur wenige Stunden vor Veröffentlichung des BMF-Schreibens am 11. November 2016 vom BMF zurückgewiesen worden ist?
29. Inwieweit war die Hess. OFD-Rundverfügung vom 18. November 2016 (Gz: S 2134 A – 15 – St 210) geeignet, die korrekte Auslegung und Anwendung des BMF-Schreibens vom 11. November 2016 (Gz: IV C 6 – S 2134/10/10003-02) zu gewährleisten?
30. Welche Absprachen auf Leitungs- oder Arbeitsebene wurden im Vorfeld und Nachgang der Hess. OFD-Rundverfügung vom 18. November 2016 (Gz: S 2134 A – 15 – St 210) zwischen dem BMF und dem Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) in Bezug auf die OFD-Verfügung und das vorausgegangene BMF-Schreiben vom 11. November 2016 (Gz: IV C 6 – S 2134/10/10003-02) getroffen?
31. Welche Maßnahmen hat das BMF nach dem 18. November 2016 getroffen, um eine einheitliche Rechtsanwendung des BMF-Schreibens vom 11. November 2016 (Gz: IV C 6 – S 2134/10/10003-02) sicherzustellen?
32. Mit welchen Branchenvertretern haben Minister und Staatssekretäre seit Abschluss der Gesetzgebung zu Cum/Cum-Geschäften jeweils über diese Geschäfte gesprochen?
33. Ist die vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, im Frühjahr 2016 geäußerte Rechtsauffassung zu Cum/Cum-Geschäften, diese seien „illegitim, aber nicht illegal“, nach Ansicht der Bundesregierung zutreffend?
Was bedeutet „illegal“ in diesem Zusammenhang?
34. Welche Erkenntnisse liegen dem BMF vor, wie das BMF-Schreiben vom 11. November 2016 (Gz: IV C 6 – S 2134/10/10003-02) in den Finanzbehörden der Länder bis heute angewendet worden ist bzw. bis die Finanzministerkonferenz am 1. Dezember 2016 beschlossen hat, das BMF-Schreiben zu ergänzen?
35. Wie wird der im BMF-Schreiben vom 11. November 2016 (Gz: IV C 6 – S 2134/10/10003-02) verwendete Begriff „positive Vorsteuerrendite“ definiert bzw. konkretisiert?
36. An welcher Stelle und von wem (Gesetz, Finanzrechtsprechung) wird die rechtliche Zulässigkeit bestimmter Geschäfte von einer „positiven Vorsteuerrendite“ abhängig gemacht?
Wer verwendete den Begriff erstmals?
Wurden Konzept und Begrifflichkeit von externen Beratern oder Verbänden übernommen?
Wenn ja, von wem?
37. Soll(te) nach Auffassung der Bundesregierung bei der Auslegung des BMF-Schreibens vom 11. November 2016 zur Berechnung der „positiven Vorsteuerrendite“ die Bruttodividende oder die Nettodividende herangezogen werden?
38. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, welchen Anteil an den in Frage 2 genannten Geschäften solche mit positiver Vorsteuerrendite haben bzw. bei welchen Fallkonstellationen es typischerweise zu einer positiven und bei welchen zu einer negativen Vorsteuerrendite kommt?

39. Inwieweit kann eine „positive Vorsteuerrendite“ bei Cum/Cum-Geschäften oder Wertpapierleihe-Geschäften Kennzeichen für einen Übergang des wirtschaftlichen Eigentums und/oder gegen einen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch sein?
40. Stimmt die Bundesregierung mit der Ansicht des Niedersächsischen Finanzgerichts (Urteil vom 17. November 2016, Az: 6 K 230/15) überein, dass es bei Cum/Cum-Geschäften für den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums oder das Vorliegen eines steuerlichen Gestaltungsmissbrauchs nicht auf das Erzielen einer positiven Vorsteuerrendite ankommt?
Wenn nein, warum nicht?
41. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Häufigkeit der Fallkonstellation, die dem genannten Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts zugrunde liegt?
42. Welche Schätzungen zur möglichen Höhe eines Steuerausfalls aufgrund von Geschäften nach Frage 3 liegen im BMF vor?
43. Inwieweit kann die Bundesregierung die in einer BMF-Ministervorlage vom Mai 2015 von der Steuerabteilung geäußerte Auffassung widerlegen, dass die Schätzung eines aus Cum/Cum-Geschäften resultierenden jährlichen Steuerausfalls in Höhe von 5 bis 6 Mrd. Euro „nicht unrealistisch hoch“ sei?
44. Wurde diese Einschätzung, dass die genannte Zahl von 5 bis 6 Mrd. Euro jährlichen Steuerausfalls nicht unrealistisch hoch sei, durch die Bundesregierung an die Finanzbehörden der Länder oder das Bundeszentralamt für Steuern weitergeleitet?
Wenn nein, gab es Überlegungen diese Einschätzung weiterzuleiten, und aus welchen Gründen wurde dies letztlich nicht veranlasst?
45. Welche Schätzungen zur möglichen Höhe eines Steuerausfalls aufgrund von Wertpapierleihe-Geschäften liegen im BMF vor?

Berlin, den 16. Februar 2017

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

